

Studienplan für die Minor-Studiengänge auf der Bachelor- und auf der Master-Stufe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern

(Änderung)

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät,

beschliesst,

I.

Der Studienplan für die Minor-Studiengänge auf der Bachelor- und auf der Master-Stufe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 21. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe k des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Bachelor- und das Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Studienreglement RW [RSL RW]),

Art. 13 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Minor wird mit zweistündigen schriftlichen Leistungskontrollen in Strafrecht I, Strafrecht II, Kriminologie I und Kriminologie II sowie einer (schriftlichen und/oder mündlichen) Leistungskontrolle in Kriminologie III abgeschlossen.

⁴ Unverändert.

II.

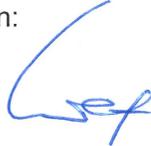
Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungen gelten für die Studierenden, welche das Studium im Minor in Strafrecht und Kriminologie im Umfang von 30 ECTS-Punkten ab Herbstsemester 2014 neu aufnehmen.
2. Studierende, die den Minor Strafrecht und Kriminologie im Herbstsemester 2013 neu aufgenommen haben, können bis am 31. März 2014 zuhänden des Dekanats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät eine verbindliche schriftliche Erklärung abgeben, dass sie auf den neuen Studienplan umsteigen wollen.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt auf den 1. August 2014 in Kraft.

Bern, 19. September 2013 Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Stephan Wolf

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 7. Januar 2014 Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber